

Abschrift

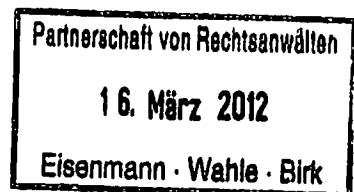
Aktenzeichen:
50 C 6193/11



Amtsgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil



In dem Rechtsstreit



- Kläger -

gegen

DOMOsoft.de GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Herbert Krauleidis, Vor dem Lauch
22, 70567 Stuttgart

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Eisenmann, Wahle, Birk**, Bopserstraße 17, 70180 Stuttgart, Gz.: 2621230

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Stuttgart
durch die Richterin am Amtsgericht Herrmann-Blessing
am 07.03.2012 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO

für **Recht** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 12,90 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Feststellung, dass er ihr aus der Internetauktion 6236994 nichts schuldet.

Dem Kläger stand ein Widerrufsrecht gemäß § 312 B Abs. 3 Nr. 6 BGB nicht zu da es vorliegend um eine Dienstleistung im Bereich Freizeitgestaltung geht, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen war. Der Begriff der Dienstleistung i.S dieser Vorschrift ist weit auszulegen (Palandt BGB 70. Aufl.§ 312 b Rn 16, 10 c).

Die Regelung ist auch nicht nach § 307 BGB oder § 309 Nr 5 bzw 6 BGB unwirksam.

Eine Umgehung der Widerrufsvorschriften liegt beireits mangels Widerrufsrecht des Klägers nicht vor.

Eine Vertragsstrafe oder einen pauschalierten Schadensersatz enthält die Regelung nicht. Es handelt sich bei den geltend gemachten Kosten vielmehr um die tatsächlich entstandenen Vertragskosten.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 91 ZPO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Herrmann-Blessing
Richterin am Amtsgericht